

Lüdenscheid, 20.3.2021

Herrn
Dr. Matthias Röbler
Präsident des Sächsischen Landtags
Sächsischer Landtag

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Ihr Schreiben vom 10.3.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Röbler,

am 24.11.2020 und am 22.2.2021 (s. Anlage 1 und 2) wurde Ihnen offiziell mitgeteilt, dass Deutschland seit dem 24. November 2020 eine verfassunggebende Versammlung hat und eine Verfassungsgebung ab sofort ausschließlich durch das deutsche Volk stattfindet. Die Kenntnisnahme der Existenz einer Verfassunggebenden Versammlung wurde von dem Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages am 10.3.2021 auch bestätigt (s. Anlage 3).

Neben dem Sächsischen Landtag haben wir auch den sächsischen Innenminister am 22.2.2021 zusätzlich über die Verfassungsgebung benachrichtigt. Wir erhielten zu diesem Schreiben eine Antwort von dem Staatsministerium der Justiz am 9.3.2021 (s. Anlage 4), in dem die Kenntnisnahme der Existenz einer Verfassunggebenden Versammlung erneut bestätigt wird.

In dem Schreiben des Staatsministeriums der Justiz wird explizit darauf hingewiesen, dass die Sächsische Staatsregierung sich ihrer Verantwortung für die verfassungsmäßige Ordnung und ihrer Bindung an Gesetz und Recht bewusst ist. Es ist mit dieser Aussage bestätigt, dass die Sächsischen Staatsorgane auch wissen, was eine Verfassungsgebung ausschließlich durch das deutsche Volk für sie bedeutet und wie sie unter einer solchen Begebenheit handeln müssen.

Da eine Verfassungsgebung in Deutschland tatsächlich stattfindet, ist eine besondere Rechtslage entstanden. Sie müssen es wissen, dass alle Behörden sich dadurch in einer besonderen Lage befinden. **Durch die Ausrufung der Verfassunggebenden Versammlung sind nach dem Völkerrecht alle bestehenden und vorherigen Rechtssysteme sowie Staatsgebilde erloschen.** Wir befinden uns in einer Übergangsphase. Dadurch haben die Behörden die Berechtigung vorläufig verloren, gegenwärtig gerade solche Anordnungen zu vollziehen, die nach einem Rechtssystem zustande gekommen sind, das inzwischen erloschen ist, und die das Recht auf Meinungsfreiheit und Selbstbestimmung beeinträchtigen könnten.

Der Sächsische Landtag wurde von dem Koordinationsteam der Verfassunggebenden Versammlung über die laufende Verfassungsgebung ausschließlich durch das deutsche Volk ordnungsgemäß, wie es schon erwähnt wurde, sogar zweimal, am 24. November 2020 und am 22. Februar 2021, benachrichtigt. Trotz dieser Tatsache sind Sie Ihrer Informationspflicht nicht nachgekommen. Im Antwortschreiben des Petitionsausschusses wird sogar mitgeteilt, dass man nicht weiß, was man machen sollte (s. Anlage 3).

Die Landtagspräsidentin von Sachsen-Anhalt hat beispielhaft jedes Mal die Benachrichtigung sofort an alle Fraktionen des Landtages weitergeleitet (s. Anlage 5). Es wäre auch Ihre Pflicht als Landtagspräsidentin gewesen, da es sich um einen besonderen völkerrechtlichen Akt handelt, die Benachrichtigungen an alle Abgeordneten, Ministerien und Behörden weiterzuleiten. Wegen dieses eklatanten Versäumnisses sind die Behörden in Sachsen gezwungen, immer noch nach einem erloschenen Rechtssystem zu handeln.

Die aus dem deutschen Volk gebildete Verfassunggebende Versammlung hat einen höheren Rang als die auf Grund der erlassenen Verfassung gewählte Volksvertretung. **Sie ist von Vorgaben der amtierenden Staatsgewalten unabhängig und auch nicht an Regelungen einer schon bestehenden Verfassung gebunden.** Diese Verfassunggebende Versammlung ist nicht nur berechtigt, über den Inhalt der künftigen Verfassung selbst zu bestimmen, sondern auch hinsichtlich des Verfahrens, in dem die Verfassung erarbeitet wird (s. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Oktober 1951, II. Senat, Leitsatz 21 und 21c).

Weil diese Verfassung nur aus dem Volk für das Volk entstehen soll, muss gewährleistet werden, dass jedes Mitglied unserer Gesellschaft seine Meinung und Ideen in diesen Entwicklungsprozess stets **frei von äußerem und innerem Zwang** (s. BVerfG 5, 85, S. 131 f., Rn. 235/KPD-Urteil) und möglichst von überall einbringen kann. Damit die Bürgerinnen und Bürger in der Region Erzgebirge die Möglichkeit erhalten, an der Verfassungsgebung aktiv teilzunehmen, haben Frau Simone Münch und Herr Steffen Münch die Öffnung ihres „Hotels zur Post“ mit gastronomischem Betrieb bei den örtlichen Behörden am 9.3.2021 mit dem Hinweis angemeldet, dass Ihr Betrieb in die Verfassungsgebung komplett eingebunden ist.

Wegen Ihrer unterlassenen Informationspflicht hinsichtlich der laufenden Verfassungsgebung hat das Landratsamt Erzgebirgskreis dem Ehepaar Münch mit erheblichen Bußgeldern im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes gedroht (s. Anlage 6), falls sie die Öffnung ihres Betriebes für Verfassungsdebatten realisieren sollten, obwohl dieses Infektionsschutzgesetz durch die laufende Verfassungsgebung schon unrechtmäßig in Kraft getreten und schon längst erloschen ist. Das ist eine eklatante Verletzung des geltenden Völker- und Verfassungsrechts durch die Sächsischen Staatsorgane, weil sie wissen, dass eine Verfassungsgebung ausschließlich durch das deutsche Volk gegenwärtig stattfindet.

Die Sächsischen Staatsorgane sind in ihrer jetzigen geschäftsführenden Funktion seit dem 24. November 2020 gar nicht mehr berechtigt, solche Anordnungen zu erlassen, die die freie Meinungsäußerung und das Selbstbestimmungsrecht der Bürgerinnen und Bürger beeinträchtigen oder sogar unterbinden. Eine Verfassungsgebung ist ein offizieller völkerrechtlicher Akt. Es ist den Staatsorganen generell untersagt, diese in irgendeiner Weise zu unterbinden oder zu behindern. Das gilt auch für die Sächsischen Staatsorgane. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus und nicht von den Staatsorganen. Es entspricht dem Grundsatz der Volkssouveränität, dass Verfassungsgebungen jederzeit möglich sind, ohne dass es hierzu besonderer konstitutioneller Ermächtigung bedarf.

In unserer zweiten Benachrichtigung haben wir ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es uns bewusst ist, dass unsere Gesellschaft sich zurzeit in einer epidemischen Phase befindet. Es ist selbstverständlich, dass die Gesundheit der Bevölkerung auch unter dieser Verfassungsgebung außerordentlich wichtig ist. Deshalb haben wir eine unabhängige Expertenkommission aus zahlreichen Wissenschaftlern eingerichtet, die während der Verfassungsgebung unter Berücksichtigung aller renommierten Studien und der Empfehlungen der WHO für die Bevölkerung Richtlinien zu ihrem Verhalten geben kann, damit diese epidemische Phase schnellstens überwunden wird.

Auch das Ehepaar Münch hat in ihrer Öffnungsankündigung für die Verfassungsgebung mitgeteilt, dass die Hygieneauflagen der vergangenen Monate in ihrem Betrieb unverändert eingehalten werden. Statt mit uns wegen der neuen Verordnungen Rücksprache zu nehmen oder überhaupt miteinander zu kooperieren, drohen die Sächsischen Staatsorgane den Teilnehmern der Verfassungsgebung mit harten Sanktionen. Damit missachten die Sächsischen Staatsorgane ganz offensichtlich das geltende Verfassungs- und Völkerrecht.

Die Bevölkerung ist durchaus fähig, auch während der Verfassungsgebung füreinander die Verantwortung zu tragen. Wenn wir die vorhandenen ökologischen und sozialen Schäden bewältigen wollen, die nachweislich durch die Untätigkeit der Staatsorgane entstanden sind, muss die Bevölkerung sogar mehr Verantwortung übernehmen. Der Schutzauftrag des Art. 191 AEUV umfasst das Vorsorgeprinzip als rechtsverbindliche Handlungsmaxime der europäischen Umweltpolitik (Art. 191 Abs. 2 AEUV) und das gilt auch für den deutschen Staat. Trotz dieser rechtsverbindlichen Verpflichtung ist Deutschland nicht fähig, die für die Gesellschaft lebensnotwendigen Maßnahmen durchzuführen und die Lebensgrundlagen der Bevölkerung wirksam zu schützen. **Gegen Deutschland laufen jetzt schon 76 EU-Vertragsverletzungsverfahren hauptsächlich wegen Umweltzerstörung.**

Die Mitglieder des Landtages wurden von den Wahlberechtigten gewählt, damit sie die Tätigkeit der Landesregierung kontrollieren, ob die Mitglieder der Landesregierung nach ihrem Amtseid wirklich dem Wohl des deutschen Volkes dienen. **Statt den verfassungsmäßigen Pflichten nachzukommen, erleben wir ein totales Kontrollversagen des Sächsischen Landtages während der Pandemie.** Es wurden die folgenden schwerwiegenden und gemeinwohlschädigenden Taten durch dieses Kontrollversagen ermöglicht:

1. Nach fast einem Jahr Pandemie ist die Sächsische Landesregierung immer noch nicht fähig, die notwendige Kohortenstudie für Sachsen erstellen zu lassen, um einen Zusammenhang zwischen einer oder mehreren Expositionen und dem Auftreten der Krankheit aufzudecken. Die Erstellung einer Kohortenstudie wurde von dem Sächsischen Landtag bis jetzt auch nicht verlangt. Gleichzeitig lässt der Landtag zu, dass die Ergebnisse renommierter Studien einfach ignoriert und in die Entscheidungen der Landesregierung nicht einbezogen werden. Das betrifft auch die Inzidenzwerte. Die Inzidenz ist abhängig vom Ct-Wert und der Suchstrategie des PCR-Tests. Sie wird beeinflusst von der Teststrategie und ganz besonders von der Testanzahl. Sie kann in Bezug auf kleinere Bevölkerungseinheiten aus kleinen Ursachen große Wirkungen erzeugen. Und man muss zu ihrer Beurteilung die Rate falsch positiver Testungen berücksichtigen. Sehr viele Nebenbedingungen für eine einzige Zahl. Auch bei der Weltgesundheitsorganisation WHO ist man sich über diesen Effekt im Klaren und in Sachsen noch nicht. In der Information Notice vom 20.1.2021 heißt es (hier ins Deutsche übersetzt): „Die WHO erinnert IVD-Anwender daran, dass die Krankheitsprävalenz den prädiktiven Wert der Testergebnisse verändert; mit abnehmender

Krankheitsprävalenz steigt das Risiko eines falsch positiven Ergebnisses. Das bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person mit einem positiven Ergebnis (SARS-CoV-2 nachgewiesen) tatsächlich mit SARS-CoV-2 infiziert ist, mit abnehmender Prävalenz sinkt, unabhängig von der behaupteten Spezifität.“

2. In der neu eingeführten Teststrategie für die Schulen in Sachsen werden die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts für Schulen vom 23.2.2021 durch das Land Sachsen völlig ignoriert (s. Anlage 7). In den Schulen wird das SARS-CoV-2 Rapid-Antigen-Test-Kit von Roche eingesetzt, das neben anderen problematischen Stoffen auch den besonders besorgniserregenden Stoff (SVHC) Octyl-/Nonylphenoethoxylate enthält. In dem Beipackzettel (s. Anlage 8) steht es wörtlich: „Für Kunden im Europäischen Wirtschaftsraum: Enthält einen besonders besorgniserregenden Stoff (SVHC): Octyl-/Nonylphenoethoxylate. Nur zur Verwendung als Teil einer IVD-Methode und unter kontrollierten Bedingungen – gem. Art. 56.3 und 3.23 der REACH-Verordnung. Nicht in die Umwelt, Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.“ Mit diesem Stoff werden die Kinder in Sachsen zurzeit regelmäßig getestet. **Das ist eine Körperverletzung nach § 223 Strafgesetzbuch und kann sogar als Völkermord nach § 6 Völkerstrafgesetzbuch gelten, deshalb sind Sie aufgefordert, die Testungen an den Kindern unverzüglich einzustellen.**

Noch dazu ist die ganze sächsische Teststrategie völlig überzogen, wenn man die offiziell veröffentlichten Statistiken des Robert-Koch-Instituts berücksichtigt (s. Anlage 9). Die offiziellen Statistiken werden von den Sächsischen Staatsorganen auch völlig ignoriert. Deshalb werden der Umgang mit den Zahlen während der Pandemie und die konzeptlose Handlungsweise der Sächsischen Regierung in einem Offenen Brief vom 15.3.2021 an die Sächsische Regierung von 7 Bürgermeistern beklagt (s. Anlage 10). Der Statistiker und LMU-Professor Göran Kauermann bezeichnet Datenqualität in Deutschland allgemein als „**einzigste Katastrophe**“.

(<https://www.merkur.de/welt/coronavirus-uebersterblichkeit-kritik-rki-zahlen-daten-kritik-statistik-lmu-muenchen-streeck-90186496.html>)

Fazit

Die amtierenden sächsischen Staatsorgane sind nicht berechtigt, zu bestimmen oder sogar festzulegen, wie eine Verfassungsgebende Versammlung entstehen darf und wie eine Verfassungsgebung stattfinden soll. Da eine Verfassungsgebung ein anerkannter völkerrechtlicher Akt ist, sind die Bildung einer Verfassungsgebenden Versammlung und der Ablauf einer Verfassungsgebung nicht festgelegt und werden auch nirgends verbindlich geregelt. **Das Volk, der Souverän, ist berechtigt, zu jeder Zeit zu bestimmen, wie eine Verfassungsgebende Versammlung gebildet wird und eine Verfassungsgebung stattfinden soll, denn alle Staatsgewalt geht vom Volke aus und nicht von den Staatsorganen (s. Art. 20 GG).**

Die Sächsischen Staatsorgane sind nicht berechtigt, dem Volk seine verfassungsgebende Gewalt wegzunehmen, denn sie sind gerade vom Volk beauftragt, seine Verfassung auszuführen. Deutschland ist bestrebt, als Vorbild für die Demokratie in der Welt zu dienen und als Verteidiger der Demokratie aufzutreten. Deutschland fordert gerade für das weißrussische Volk Meinungs- und Entscheidungsfreiheit. Diese Meinungs- und Entscheidungsfreiheit steht auch dem deutschen Volk zu. Die Entfaltung der freien Meinungsbildung des deutschen Volkes zur Selbstbestimmung über seine Zukunft muss in diesem völkerrechtlichen Akt der Verfassungsgebung nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (s. BVerfG 5, 85, S. 131 f., Rn. 235/KPD-Urteil) und des Naturrechts **stets frei von äußerem und innerem Zwang** stattfinden.

Das festgelegte Selbstbestimmungsrecht der Völker in dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ist für Deutschland bindend und sogar **ius cogens**. Das Völkerrecht ist Bestandteil des deutschen Rechts (s. Art. 25 GG).

Hiermit fordern wir Sie auf, über die laufende Verfassungsgebung die Abgeordneten des Landtages, die Ministerien und die Behörden des Landes unverzüglich zu informieren und zu der Vernachlässigung Ihrer Informationspflicht bis zum 4. April 2021 Stellung zu nehmen.

Falls Sie nicht fristgerecht antworten sollten, könnte diese eklatante Vernachlässigung der Informationspflicht im Falle dieses besonderen völkerrechtlichen Akts zu der Annahme der Verwirklichung des Tatbestands führen, dass das Land Sachsen den Versuch unternimmt, die Verfassungsgebung durch das deutsche Volk völkerrechts- und verfassungswidrig zu unterbinden. **Außerdem weisen wir ausdrücklich nochmals darauf hin, dass die Sächsischen Staatsorgane nicht berechtigt sind, während der Verfassungsgebung solche Verordnungen zu erlassen, die in irgendeiner Weise die laufende Verfassungsgebung behindern.**

Falls die sächsischen Staatsorgane das Selbstbestimmungsrecht während der Verfassungsgebung in Frage stellen und die aus dem deutschen Volk gebildete Verfassungsgebende Versammlung und die laufende Verfassungsgebung durch das deutsche Volk nicht anerkennen sollten und die Mitwirkenden der Verfassungsgebung mit verschiedenen Sanktionen durch die sächsischen Behörden geahndet werden sollten, wie dem Ehepaar Münch angedroht wurde, begehen die sächsischen Staatsorgane damit einen eklatanten Völkerrechts- und Verfassungsbruch, den wir unverzüglich der UN, allen 192 UN-Staaten, dem Internationalen Gerichtshof, dem Europarat und mehreren Menschenrechtsorganisationen anzeigen und auch gerichtlich angehen werden.